

Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.

Handball ♦ Fußball ♦ Tischtennis ♦ Turnen ♦ Leichtathletik ♦ Gymnastik

Vorschläge des Präsidiums zur Satzungsänderung

Paragraph	Derzeitige Fassung	Vorschlag des Präsidiums
§2 Zweck, Absatz 3	(3) Der Verein ist ohne politische, religiöse und ethnische Einflüsse zu führen.	(3) Der Verein ist ohne politische, religiöse und ethnische Einflüsse zu führen. Er ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen gleiche Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
§16 Präsidium / Ausschüsse: Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl, Widerruf, Abs. 1 d,	d) den Ehrenpräsidenten der Sportgemeinschaft.	entfällt
§ 24 Ehrungen, Voraussetzungen und Art	<p>1. Zur Ehrung langjähriger Mitglieder verleiht der Verein Ehrenzeichen:</p> <p>a) für eine 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel mit Urkunde b) für eine 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel mit Urkunde</p> <p>2. Mitglieder mit über 50-jähriger Mitgliedschaft werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und erhalten</p>	<p>1. Zur Ehrung langjähriger Mitglieder verleiht der Verein Ehrenzeichen:</p> <p>a) für eine 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel mit Urkunde b) für eine 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel mit Urkunde</p> <p>2) Mitglieder mit über 50-jähriger Mitgliedschaft werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und erhalten</p>

Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.

Handball ♦ Fußball ♦ Tischtennis ♦ Turnen ♦ Leichtathletik ♦ Gymnastik

	<p>eine Ehrenurkunde und einen Ehrenmitgliedsausweis.</p> <p>3. Weitere Ehrungen bleiben den Vorständen im Einzelfalle vorbehalten</p> <p>4. Mitgliedschaft im Sinne des Abs. 1 und 2 ist die ununterbrochene Vereinszugehörigkeit ab dem Eintrittsdatum. Bei Mitgliedern, die dem Verein vor dem 01.07.1976 beigetreten sind, zählt die Vereinszugehörigkeit erst ab diesem Zeitpunkt bzw. ab dem 14. Lebensjahr, falls das Mitglied am 01.07.1976 das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.</p>	<p>eine Ehrenurkunde und einen Ehrenmitgliedsausweis.</p> <p>3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Präsidiums Ehrenpräsidenten ernennen. Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer</p> <p>a) mindestens 6 Jahre das Amt des Präsidenten der SGB begleitet hat und dieses seit mindestens einem Jahr nicht mehr innehält,</p> <p>b) sich in außerordentlichem Maße um das Wohl und Ansehen der SGB verdient gemacht hat.</p> <p>Es kann parallel mehrere Ehrenpräsidenten geben. Ehrenpräsidenten sollen dem Verein und dem Präsidium beratend und unterstützend zur Seite stehen.</p> <p>4) Weitere Ehrungen bleiben den Vorständen im Einzelfalle vorbehalten</p> <p>5) Mitgliedschaft im Sinne des Abs. 1 und 2 ist die ununterbrochene Vereinszugehörigkeit ab dem Eintrittsdatum. Bei Mitgliedern, die dem Verein vor dem 01.07.1976 beigetreten sind, zählt die Vereinszugehörigkeit erst ab diesem Zeitpunkt bzw. ab dem 14. Lebensjahr, falls das Mitglied am 01.07.1976 das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.</p>
--	---	--